

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/leitlinien-der-eu-kommission-zur-einheitlich-auslegung-zollrechtlicher-regelungen-vor-dem-hintergrund-der-besonderen-situation-durch-covid-19.html>

📅 27.04.2020

Indirekte Steuern/Zoll

## **Covid-19: Leitlinien der EU-Kommission zur einheitlich Auslegung zollrechtlicher Regelungen**

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen von Covid-19 auch auf den Zollbereich, hat die EU-Kommission Leitlinien veröffentlicht, um eine unionsweite einheitliche Auslegung bestehender Regelungen zu gewährleisten.

Die EU-Kommission hat in einer ersten Version Leitlinien zur einheitlichen Auslegung der bestehenden zollrechtlichen Regelungen vor dem Hintergrund aktuellen der Corona-Krise herausgegeben. Die Kommission weist darauf hin, dass die weitere Entwicklung der Krise Anpassungen der Leitlinien erfordern kann.

Da es sich bei den Leitlinien lediglich um Empfehlungen der Kommission handelt, kann in den einzelnen Mitgliedstaaten von der Ansicht der Kommission abgewichen werden. Wir empfehlen daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Empfehlungen national umgesetzt wurden.

Nachfolgend haben wir die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

### **1. E-Commerce und Kleinsendungen**

Die Kommission empfiehlt, dass die nationalen Zollverwaltungen während der Corona-Krise darauf verzichten, dass Paketdienstleister Verzollungsvollmachten ihrer Kunden benötigen, wenn diese verhindert sind, die Sendungen selbst beim Zollamt abzuholen.

### **2. Zollrechtliche Entscheidungen**

Die Kommission bittet, unter Rücksichtnahme auf die mangelnden Kapazitäten bei den nationalen Zollverwaltungen, derzeit nur unbedingt notwendige Bewilligungen zu beantragen. Gleichzeitig verweist sie auf die Möglichkeit gemäß Artikel 22 Abs. 3 UA 3 Unionszollkodex (UZK) eine Verlängerung der Frist für die Erteilung zollrechtlicher Entscheidungen zu beantragen, um derzeit nicht verfügbare Informationen und Angaben nachholen zu können.

Unserer Einschätzung nach ist aufgrund der fehlenden Kapazitäten seitens des Zolls derzeit aber auch damit zu rechnen, dass die Zollverwaltung in Einzelfällen eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gemäß Artikel 22 Abs. 3 UA 2 UZK für erforderlich hält.

### **3. Zollschild**

Die Kommission weist auf die verschiedenen Zahlungserleichterungen, vor allem bei ernststen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten hin (siehe hierzu unseren Tax Newsletter „[COVID-19: Zollrechtliche Erleichterungen für Unternehmen](#)“ vom 25.03.2020).

Darüber hinaus erinnert sie an die Möglichkeit, im Falle von Verpflichtungserklärungen der Bürgen gemäß Artikel 151 Abs. 7 UZK-DVO auf die im Original unterzeichnete Papierform zu verzichten und alternativ eine elektronische Version mit digitaler Signatur zu akzeptieren.

### **4. Präferenznachweise**

Aufgrund von Kontaktverboten in verschiedenen Ländern ist die Ausstellung förmlicher Präferenznachweise nicht immer möglich. Die Kommission schlägt daher mögliche Ausnahmen von der Vorlage förmlicher Präferenznachweise während der Corona-Krise vor. Diese sind beispielsweise die Akzeptanz von Kopie, die nachträgliche Vorlage oder die Ausweitung des Status „Ermächtigter Ausführer“. Einzelheiten hierzu sind in einer „information-note“ unter folgendem Link einsehbar:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/200331-information\\_note\\_certificates\\_en\\_and\\_fr.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/200331-information_note_certificates_en_and_fr.pdf)

### **5. Zollverfahren**

Grundsätzlich empfiehlt die Kommission an den Eingangszollstelle Versandverfahren zu eröffnen, um die Grenzzollstellen zu entlasten und die Abfertigungen zu beschleunigen.

Wird die 90-tägige Frist die die vorübergehende Verwahrung überschritten, ohne dass die Waren eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten, entstehen grundsätzlich die

Einfuhrabgaben. Konnte die Frist wegen Umständen, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, nicht eingehalten werden, ist entweder ein Antrag auf Erstattung/Erlass nach Artikel 120 UZK (Billigkeit) wegen höherer Gewalt, oder ein Erlöschen der Einfuhrabgabenschuld nach Artikel 124 UZK möglich.

Ist absehbar, dass die 90-tagefrist nicht ausreichen wird, kann nach Hinweis der Kommission ein Zolllagerverfahren beantragt werden. Derartige Anträge sind vorrangig zu bearbeiten.

Im Zusammenhang mit der Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen weist die Kommission darauf hin, dass vereinfachte Zollanmeldungen auch ohne vorherige Bewilligung abgegeben werden können. Die Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung könne im Zusammenhang mit der Corona-Krise verlängert werden.

Die Frist für Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von 150 Tagen kann auf Antrag verlängert werden.

Darüber hinaus weist die Kommission noch auf weitere Erleichterungen beispielsweise bei der vorübergehenden Verwendung dem Versand oder der aktiven Veredelung hin.

Die Einzelheiten sind dem untenstehenden Link zu entnehmen.

### **Anmerkung**

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantwortung von speziellen Fragen zu den zollrechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise.

### **Fundstelle**

[Covid-19 Customs Guidance for Trade](#)

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

